

RS Vwgh 1999/12/22 98/01/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1999

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StGB §43 Abs1;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass eine Verurteilung zu einer nur bedingten Strafe bloß bei günstiger Prognose des künftigen Verhaltens des Täters zulässig ist, kann nicht geschlossen werden, dass die Staatsbürgerschaftsbehörde bei ihrer eigenen Gefährdungsprognose nicht zu dem Ergebnis gelangen dürfe, das bisherige Verhalten des Einbürgerungswerbers biete nicht ausreichende Gewähr iSd § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 (Hinweis E 29.1.1997, 96/01/0173).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010086.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at